

35. 1. Gehen bei dem Verkauf eines Geschäfts die Rechte aus einem für den Verkäufer bestehenden Wettbewerbsverbot auf den Käufer über, auch wenn der Verpflichtete nicht zustimmt?

2. Wie ist die Rechtslage, wenn ein wechselseitiges Wettbewerbsverbot besteht und die Verbindlichkeiten des Geschäfts von der Übernahme ausgeschlossen worden sind?

II. Zivilsenat. Urt. v. 22. April 1921 i. S. D. (Bekl.) w. B. (R.L.) II 492/20.

I. Landgericht Stuttgart, Kammer f. Handelsachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte betrieb den Groß- und Kleinhandel in Holzwaren. Durch Vertrag vom 23. Mai 1913 zweigte sie das Großhandels-geschäft ab und verkaufte es an Br. Dabei wurde bedungen: „Die Herren D. verpflichten sich dem Käufer gegenüber, für die Dauer von 10 Jahren weder ein Konkurrenzgeschäft selbst zu betreiben, noch sich unmittelbar oder mittelbar an einem solchen zu beteiligen oder für ein solches Geschäft tätig zu sein. . . . Dagegen verpflichtet sich der Käufer, an Private und Konsumenten in Stuttgart nichts zu liefern, dem Detailgeschäft in keiner Weise Konkurrenz zu machen.“

Durch Vertrag vom 26. Januar 1917 verkaufte Br. das Geschäft an den Kläger. In § 1 des Vertrags heißt es: „Die im Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen sind von der Ver-äußerung ausgeschlossen, wogegen andererseits eine Haftung des Käufers für die im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeit . . . nicht besteht.“ § 7 lautet:

„Herr Br. verpflichtet sich dem Käufer gegenüber für die Dauer von 10 Jahren vom 1. April 1917 an gerechnet, weder ein Kon-kurrenzgeschäft zu betreiben, noch“ usw.

Der Kläger war bemüht, den Mitinhaber der verklagten Firma Paul D. zu veranlassen, schriftlich anzuerkennen, daß das Wettbewerbsverbot fortbestehe. Das lehnte D. mit der Erklärung ab, bei seinem Alter sei es ausgeschlossen, daß er wieder ein Engrosgeschäft betreibe; er wolle sich aber nicht wegen jeder Kleinigkeit verklagen lassen.

Da die Beklagte in der Folgezeit das Wettbewerbsverbot unbeachtet ließ, erhob der Kläger Klage auf Feststellung, daß sie an das Wettbewerbsverbot gehalten und zum Schadensersatz verpflichtet sei.

Das Landgericht gab der Klage statt. Das Oberlandesgericht machte die Entscheidung von einem Eide des Klägers darüber abhängig, daß Paul D. im Jahre 1913 dem Käufer Br. gegenüber erklärt habe, er gehe die Verpflichtung zur Unterlassung des Wettbewerbs ihm persönlich gegenüber ein.

Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Der Vorberrichter führt aus, nach dem Vertrage vom 23. Mai 1913 habe Br. gegen die Beklagte das Recht auf Unterlassung des Wettbewerbs in dem vom Kläger in Anspruch genommenen Umfang erlangt. Dieser Anspruch sei — wenn nichts anderes vereinbart — übertragbar. Die Wendung im Vertrage, die Beklagte verpflichte sich „dem Käufer gegenüber“, lasse nicht erkennen, daß die Verpflichtung nur der Person des Käufers gegenüber übernommen werden sollte. Durch den Vertrag vom 26. Januar 1917 sei dieser Anspruch auf den Kläger übertragen worden, da er etwas Gegenteiliges nicht enthalte. Denn im Zweifel stelle ein solches Wettbewerbsverbot ein unter Umständen sehr wertvolles Aktivum des mit dem Rechte der Fortführung der Firma übertragenen Geschäfts dar, und die Bestimmung, daß die im Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen und Schulden auf den Erwerber nicht übergehen, sei auf ein solches Aktivum nicht zu beziehen. Das ergebe auch Br.'s Aussage, aus der hervorgehe, daß er die Übertragung des fraglichen Anspruchs auf den Kläger nicht ausgeschlossen habe.

Diese Ausführungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Es ist klar, daß das zugunsten eines Geschäfts bestehende Wettbewerbsverbot diesem einen inhaltlich ganz bestimmten gewerblichen und wirtschaftlichen Vorteil gewährt, der zwar je nach den Umständen an Wert sehr verschieden sein kann, aber immer ein Aktivum des Geschäfts ausmacht, etwas, das für den Geschäftsinhaber nicht nur durch die dauernde Rückwirkung auf seinen wählenden Betrieb, sondern auch bei einer Veräußerung des Geschäfts durch seine Wert und Preis erhöhende Wirkung ein greifbares Wertobjekt darstellt. Dabei mag andererseits für den Verpflichteten das Wettbewerbsverbot nach Inhalt und Umfang zwar genug des Beschwerlichen an sich haben. Inhalt

und Umfang der in der zugesagten Unterlassung liegenden Leistung sind aber von der Persönlichkeit des Berechtigten ganz unabhängig. Schon an und für sich besteht daher kein Bedenken gegen die allgemeine Zulässigkeit, mit dem Geschäfte zugleich eine für dasselbe bestehende Wettbewerbsklausel zu übertragen (§§ 413, 399 BGB.). Wollends in einem Falle, wie dem vorliegenden, wo aus einem bestehenden Geschäft ein Teil abgezweigt und als selbständiges Geschäft einem Dritten übertragen wird und dabei der Veräußerer sich dem Erwerber verpflichtet, auf die Dauer von 10 Jahren keine Konkurrenz zu machen, wo also unverkennbar die Klausel dem Zwecke dient, die Abtrennung des veräußerten Geschäftszweigs praktisch durchzuführen und damit eigentlich erst dem Käufer das verkaufte Objekt restlos zu gewähren, kann — vorausgesetzt, daß nicht eine andere Meinung erhellt — die Absicht der Parteien nur dahin verstanden werden, daß die Klausel nicht so sehr der Persönlichkeit des Käufers als vielmehr dem künftigen Inhaber des Geschäfts gelten, daß die auf 10 Jahre festgesetzte Schutzzeit dem Geschäfte, d. h. seinem jeweiligen Inhaber, zugute kommen solle. Mag auch der Käufer im Augenblicke des Erwerbs des Geschäfts eine Weiterveräußerung noch nicht im Auge gehabt haben, mögen auch beide Teile an eine solche Möglichkeit gar nicht gedacht haben, so ist doch nach dem inneren Zusammenhang ihre Absicht auf die Wettbewerbsklausel in jener rein objektiven Bedeutung und Beziehung gerichtet gewesen und muß dahin verstanden werden, daß das Versprechen der Konkurrenzenthaltung auf die Dauer von 10 Jahren gemäß § 328 BGB. zugleich dem etwaigen späteren Geschäftsinhaber hat erteilt werden sollen.

Alles das kann, wie gesagt, nur gelten, wenn die Parteien nicht etwas anderes ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart haben. Die Beklagte behauptet das und nach dem angefochtenen Urteile soll darüber der dem Kläger zugeschobene Eid die Entscheidung bringen. . .

Ein anderes Bedenken könnte daraus erwachsen, daß in dem Vertrage von 1913 nicht nur der Verkäufer dem Käufer, sondern auch der Käufer dem Verkäufer sich zur Enthaltung vom Wettbewerbe verpflichtet hat, während in dem Vertrage von 1917 von diesem letzteren Wettbewerbsverbote zugunsten der Beklagten nichts gesagt, wohl aber die Haftung des Käufers für die im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten ausgeschlossen wird. Es könnte in Frage kommen, ob nicht die von Br. übernommene Verpflichtung, dem Geschäfte der Beklagten keine Konkurrenz zu machen, in den Kreis jener Verbindlichkeit fällt, die auf den Käufer nicht übergehen sollen und nicht übergegangen sind (vgl. RGZ. Bb. 76 S. 10, Bb. 96 S. 171). Zweifellos stehen die beiderseitigen Wettbewerbsverbote in unlöslichem Zusammenhang. Der Kläger kann nicht die Rechte aus der einen Klausel

geltend machen wollen und zugleich die Verpflichtung aus der anderen ablehnen, und hätte er in Wirklichkeit diese letztere Verpflichtung nicht rechtswirksam eingegangen, dann würde sich ergeben, daß auch der Gegner seiner Verbindlichkeit enthoben wäre. Aber der Kläger selbst nimmt diesen Standpunkt gar nicht ein. Von der zu seinen Gunsten lautenden Klausel ist bei dem Verkaufe des Geschäfts an ihn die Rede gewesen. Er hat verständlicherweise auf sie Wert gelegt und in die Rechte eintreten wollen. Das ist mit Dr. denn auch vereinbart, und zwar um deswillen nicht weniger vereinbart worden, weil dieser erklärt hat, er könne nicht dafür einstehen, daß die Übertragung der Rechte aus der Klausel auch rechtswirksam sei. Der Gedanke, daß dann auch die entsprechende Verpflichtung aus der Gegenklausel übernommen werden müsse, ist für die natürliche Auffassung so nahe liegend und selbstverständlich, daß vielmehr die Abtrennung, der Erwerb der Rechte aus der einen Klausel unter Ablehnung der Verpflichtung aus der anderen, wenn das gemeint gewesen wäre, hätte ausdrücklich erklärt werden müssen. In Wahrheit hat dieser Gedanke so fern gelegen, daß weder die Parteien und ihre Anwälte noch in beiden Instanzen der Richter auf das Bedenken, das sich hier ergeben könnte, gestoßen sind. Darin, daß der Kläger seine Verpflichtung, sich ebenfalls des Wettbewerbs zu enthalten, anerkannte und nur bestritt, daß er gegen sie verstoßen habe, trat die zutreffende Auslegung des Vertrags zutage, die der Vorderrichter ohne weiteres seinen Ausführungen zugrunde gelegt hat. Daraus ergibt sich zugleich, daß der Kläger und Dr. diesen Punkt nicht im Auge gehabt haben, als sie die im Geschäftsbetriebe begründeten Verbindlichkeiten von der Übernahme ausschlossen.

Die Behauptung der Beklagten, daß auch der Kläger das ihn betreffende Wettbewerbsverbot verletzt habe, kann nicht — wie die Revision will — unter dem Gesichtspunkte der Zurückbehaltung der Leistung nach § 320 BGB. gewürdigt werden. Abgesehen davon, daß es sich hier nicht um Leistung gegen Gegenleistung handelt, wäre es widersinnig, auf die Verbindlichkeit zu einer Unterlassung den Gedanken anzuwenden, als würde durch das Zuwiderhandeln die Verpflichtung zur Unterlassung einbehalten. In Frage konnte nur kommen, ob nach den gegebenen Umständen das Verhalten des Klägers danach angetan war, daß die Beklagte an das ihr auferlegte Wettbewerbsverbot nicht mehr gehalten, die Verpflichtung zur Unterlassung erloschen war. Das hat der Vorderrichter ohne Rechtsirrtum verneint. . . .